

## Aktuelle Rechtsprechung zum Kammerrecht

### I. Rechtsfragen der Kammerzugehörigkeit:

#### 1. Zur Zulässigkeit der Pflichtmitgliedschaft in Kammern:

Der BayVGH hat in mehreren Beschlüssen vom 30.7.2012 – 22 ZB11.1462, 22 ZB 11.1509, 22 ZB 11.1518 – dargelegt, dass die Gerichte weiterhin gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG an die Entscheidung des BVerfG vom 7.12.2001 betreffend die Verfassungsmäßigkeit der Pflichtmitgliedschaft in der IHK gebunden seien. Die Bindungswirkung sei nicht durch rechtserhebliche tatsächliche oder rechtliche Veränderungen oder einen Wandel der allgemeinen Rechtsauffassung entfallen. Vor diesem Hintergrund komme auch eine erneute Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG an das BVerfG derzeit nicht in Betracht.

#### 2. Zur Zulässigkeit von Doppelmitgliedschaften und deren Folgen:

Das VG Berlin hat im Urteil vom 30.3.2012 – VG 14 A 34.08 – die grundsätzliche Zulässigkeit der Doppelpflichtmitgliedschaft eines Arztes in zwei Ärztekammern bestätigt, wenn der Arzt in den Zuständigkeitsbereichen beider Kammern ärztlich tätig wird. Die Mehrfachmitgliedschaft darf jedoch nicht zu unzumutbaren Belastungen des Betroffenen führen. Dies gilt mit Blick auf die Gestaltung des Kammerbeitrags wie für die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten. Gleichwohl sind für die Berufsüberwachung, einschließlich möglicher Untersagungsverfügungen grundsätzlich beide Kammern berufen. Es besteht insoweit nur dann ein ausschließlicher Vorrang einer Kammer, wenn sich die Maßnahme spezifisch auf Patienten des Arztes in deren Kammerbezirk bezieht.

Auch das VG Potsdam hat im Urteil vom 20.3.2012 – VG 6 K 103/09 – keine Bedenken gegen die Doppelpflichtmitgliedschaft eines Zahnarztes erhoben, der in den Bezirken zweier Kammern tätig war, wohl aber eine dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG entsprechende Beitragsgestaltung eingefordert (dazu unter IV.2.).

#### 3. Zur Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer:

Das OVG Rheinland-Pfalz hat im Urteil vom 6.3.2012 – 6 A 11306/11.OVG – unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung den Kreis der Pflichtmitglieder der Psychotherapeutenkammer des Landes erweitert. Die für die Mitgliedschaft notwendige Berufsausübung als Psychologischer Psychotherapeut ist danach nicht mehr auf die Ausübung heilkundlicher Psychotherapie iSv § 1 Abs. 3 PsychThG beschränkt, sondern umfasst auch solche berufliche Betätigungen, bei denen psychotherapeutische Kenntnisse und Fähigkeiten eine gewisse Rolle spielen können und die eine gewisse Nähe zur heilkundlichen Psychotherapie aufweisen.

In diesem Sinne hat auch das VG Düsseldorf, Urteil vom 16.3.2012 – 7 K 8496/09 – hervorgehoben, dass der kammerrechtliche Begriff der Berufsausübung im Bereich des Heilberufsrechts regelmäßig weiter auszulegen ist als derjenige im Sinne des Approbationsrechts. Im kammerrechtlichen Sinne liegt eine psychotherapeutische Berufsausübung schon bei einer Tätigkeit vor, bei der Kenntnisse eingesetzt oder verwendet werden oder werden können, die Voraussetzung für die Approbation waren.

## II. Kammeraufgaben

Zur Rechtsprechung der Instanzgerichte in Folge der Entscheidung des BVerwG zur sog. Limburger Erklärung: Nachdem das BVerwG in seinem Urteil vom 23.6.2010 – 8 C 20.09 - Grundsätze und Maßstäbe für Stellungnahmen der Kammern in der Öffentlichkeit zu politischen Fragen aufgestellt hat, waren inzwischen einige Verwaltungsgerichte erster Instanz mit dieser Thematik befasst. So haben das VG Stuttgart im Urteil vom 7.4.2011 – 4 K 5039/11 – und das VG Sigmaringen im Urteil vom 12.10.2011 – 1 K 3870/10 – jeweils Stellungnahmen einer IHK zum Projekt „Stuttgart 21“ im Ergebnis beanstandet. Das VG Köln hat hingegen in Anwendung der vom BVerwG formulierten Maßstäbe eine Öffentlichkeitskampagne der dortigen IHK zum „Ausbau des Godorfer Hafens“ mit Urteil vom 3.5.2012 – 1 K 2836/11 – für rechtens erachtet.

## III. Organisationsrecht

Zu Einzelfragen des Wahlrechts bzw. der Wahlanfechtung:

Das VG Ansbach hat im Urteil vom 24.4.2012 – AN 4 K 11.00602 – mit Blick auf die Wahl zur Delegiertenversammlung einer Zahnärztekammer erneut hervorgehoben, dass für den Eingang bzw. Zugang von Wahlbriefen beim Empfänger darauf abzustellen ist, dass die Wahlbriefe vor Abschluss der Wahl so in den Verfügungsbereich des Wahlleiters bzw. Wahlvorstands gelangt sind, dass dieser ohne Weiteres von ihnen Kenntnis nehmen kann. Werden auch solche Wahlbriefe als gültig einbezogen, die nach dieser Maßgabe nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingegangen sind, ist eine Wahlanfechtung begründet.

Das VG Mainz hat im Urteil vom 27.4.2012 – 4 K 153/11.MZ – das Rechtsschutzinteresse einer gegen die Gültigkeit einer Wahl (zur Delegiertenversammlung einer Innung) gerichteten Klage trotz Beendigung der Mitgliedschaft als fortbestehend angesehen. (GewArch 2012, 322).

## IV. Beitragsrecht

1. Zu Beiträgen der Apothekenkammern:

Das VG München hat im Urteil vom 12.3.2012 – M 16 K 11.4051 –im Falle der in der Satzung vorgesehenen Beitragsberechnung auf der Grundlage von Selbstauskünften die entsprechenden Nachweispflichten der Mitglieder - mit Blick auf deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung - auf die für die Beitragserhebung erforderlichen Daten beschränkt (GewArch 2012, 308).

Das VG Münster hat in zwei Urteilen vom 29.6.2012 – 3 K 1589/11, 3 K 2391/11 – den im Rahmen einer Satzungsänderung beschlossenen Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze zur Ermittlung des Kammerbeitrags nach den Jahresnettoumsätzen der jeweiligen Apotheke gebilligt.

2. Zur Beitragsgestaltung einer Zahnärztekammer:

Nach Auffassung des VG Potsdam (Urteil vom 20.3.2012 – VG 6 K 103/09) verstößt es gegen den Gleichheitssatz, wenn Doppelt-Approbierte regelmäßig nur zu 50 % des Beitragssatzes herangezogen werden, während eine Beitragsermäßigung für Doppelmitglieder nicht vorgesehen ist.

### 3. Zu Beiträgen der IHK:

Mit Beschluss vom 4.4.2012 – 1 M 29/12 – hat das OVG Sachsen-Anhalt den Umsatz als zulässiges Staffelungskriterium für den IHK-Grundbeitrag in Auseinandersetzung mit dem Beschluss des BVerwG vom 14.12.2011 bestätigt (NVwZ-RR 2012, 595).

Die Dritte Kammer des EuGH hat mit Urteil vom 19.4.2012 – C-443/09 – (Grillo Star Fallimento) die in Italien von Unternehmen, die in dem von den dortigen Kammern für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft geführten Register eingetragen oder aufgeführt sind, fällige jährliche Kammerabgabe nicht als verbotene Steuer im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der RL 2008/7 gewertet (GewArch 2012, 248).

## **V. Versorgungsrecht**

Das Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks kann die Zahlung von Versorgungsbeiträgen nicht wegen einer vermeintlich fehlerhaften, die Auswirkungen der Finanzkrise nicht hinreichend berücksichtigenden Anlagestrategie des Versorgungswerks verweigern – so das OVG Niedersachsen im Beschluss vom 3.2.2012 – 8 LA 156/11 – (NJW 2012, 1899 = GewArch 2012, 314).

Das OVG Niedersachsen hat sich in zwei weiteren Beschlüssen vom 24.7.2012 – 8 LA 75/11 – sowie vom 30.7.2012 – 8 LA 149/11 – mit den Folgen eines Wechsels zwischen zwei berufsständischen Versorgungswerken befasst.